

Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg

Nichtraucherschutz in Schleswig-Holstein: Evaluation der Ausnahmeregelungen im Bereich der Gastronomie

Hintergrund

Der Landtag in Schleswig-Holstein hat im Dezember 2007 ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens verabschiedet, das im April 2009 novelliert wurde. Das schleswigholsteinische Nichtraucherschutzgesetz umfasst Rauchverbote in Behörden, Krankenhäusern, Heimen, Erziehungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie in Sportstätten und in Gaststätten. Zudem erlaubt es unter bestimmten Bedingungen für fast alle Geltungsbereiche Ausnahmen vom Rauchverbot. So haben Betreiber von Gaststätten die Möglichkeit, einen Nebenraum als Raucherraum zu nutzen oder den gesamten Betrieb zur Rauchergaststätte zu deklarieren, sofern nur ein Gastraum vorhanden ist und keine zubereiteten Speisen angeboten werden.

Im Februar 2011 hat die damalige Landesregierung eine Große Anfrage der SPD-Fraktion zu den Erfahrungen mit der Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes beantwortet³. Aufgrund fehlender Daten konnten einige zentrale Fragen jedoch nicht beantwortet werden. Unklar blieb insbesondere, wie viele Gaststätten einen Raucherraum eingerichtet haben und wie viele Unternehmen im Gastgewerbe nach der Gesetzesnovellierung 2009 in Raucherkneipen umgewandelt worden sind. Das Deutsche Krebsforschungszentrum hat deshalb im Februar 2011 mehr als 200 Kieler Gaststätten im Hinblick auf die Handhabung der Ausnahmeregelungen untersucht. Die Ergebnisse wurden im Rahmen einer Vergleichsstudie mit Daten aus zehn Landeshauptstädten veröffentlicht1. Um zu überprüfen, inwieweit die Kieler Daten auf andere Regionen Schleswig-Holsteins übertragbar sind, wurde die Untersuchung im Februar 2012 auf fünf weitere Städte ausgedehnt. Die folgenden Abschnitte geben einen Überblick über Methodik und Resultate der Evaluationsstudie.

Methodik der Datenerhebung

Die Studie zur Evaluation des Nichtraucherschutzes in der schleswig-holsteinischen Gastronomie konzentrierte sich auf die Innenstadtbereiche von sechs Städten. Neben den drei größten Städten des Landes - Kiel, Lübeck und Flensburg - wurden mit Husum (Kreis Nordfriesland), Itzehoe (Kreis Steinburg) und Neustadt in Holstein (Kreis Ostholstein) drei kleinere Orte aus unterschiedlichen Regionen in die Untersuchung mit einbezogen. Die Erhebung in Kiel fand im Februar 2011, in den übrigen Städten im Februar 2012 statt.

In den ausgewählten Städten wurden in den Abendstunden sämtliche zentral gelegenen Straßen abgelaufen und alle geöffneten Gaststätten in Augenschein genommen. Für jeden dieser gastronomischen Betriebe wurde ein Fragebogen ausgefüllt, der Angaben zum Gaststättentyp und zum Rauchreglement enthielt. Insgesamt liegen Daten von 738 Gaststätten vor, dies entspricht rund 12 % der gastronomischen Betriebe in Schleswig-Holstein⁵.

Ergebnisse

Rauchfreie Gaststätten: Von den 738 untersuchten Gastronomiebetrieben in Schleswig-Holstein waren 66 % rauchfrei. Das einzige Bundesland, aus dem bislang vergleichbare Daten aus mehreren Städten vorliegen, ist Nordrhein-Westfalen² Hier lag der Anteil rauchfreier Betriebe im Februar 2011 bei 65 %. NRW war zum Zeitpunkt der Erhebung das Bundesland mit den meisten Ausnahmeregelungen im Bereich der Gastronomie. Beim Vergleich der Landeshauptstädte gehört Kiel zusammen mit Bremen und Düsseldorf zu den Städten mit dem schlechtesten Nichtraucherschutz in Deutschland (Abb. 1).

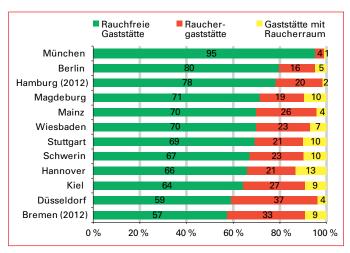


Abb. 1: Rauchreglement in Kiel und weiteren Landeshauptstädten.

Beim regionalen Vergleich liegt der Anteil rauchfreier Gaststätten in Kiel mit 64 % zwar auf den ersten Blick nur geringfügig unter dem schleswig-holsteinischen Durchschnitt, eine genauere Betrachtung offenbart jedoch erhebliche Unterschiede: Während in Flensburg 80 % der Gaststätten rauchfrei waren, traf dies in Lübeck nur auf 62 % der untersuchten Betriebe zu. Unterboten wird dieser Wert noch in den kleineren Städten, wo nur 60 % der Gaststätten rauchfrei waren.

Neben den regionalen Differenzen zeigten sich auffällige Unterschiede zwischen den verschiedenen Gaststättentypen (Abb. 2). Positiv hervorzuheben sind die Cafés und die Imbissstuben sowie die Filialen der Systemgastronomie, in denen wenig oder überhaupt nicht geraucht wurde. Bei den Restaurants war das Rauchen immerhin noch in fast jedem vierten Betrieb erlaubt. In der getränkegeprägten Gastronomie dagegen waren rauchfreie Betriebe die Ausnahme. Landesweit war nur in jeder fünften Kneipe oder Bar das Rauchen untersagt. In Husum, Itzehoe und Neustadt gab es zum Zeitpunkt der Erhebung keine einzige Getränkegaststätte, in der nicht geraucht wurde. Ähnlich unbefriedigend stellte sich die Situation im Bereich der Spielhallen dar: In 30 der 32 untersuchten Betriebe durften die Spieler rauchen.

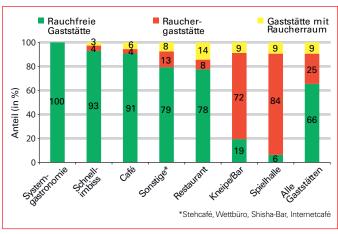


Abb. 2: Raucherlaubnis in Schleswig-Holstein nach Gaststättentyp.



Nichtraucherschutz in Schlesting Evaluation der Ausnahmeregelungen im Bereich der Gastronomie

Rauchergaststätten: Ausgenommen vom Rauchverbot sind laut § 2 Abs. 4 des schleswig-holsteinischen Nichtraucherschutzgesetzes Gaststätten mit einer Gastfläche von weniger als 75 m², die keine zubereiteten Speisen anbieten, keinen abgetrennten Nebenraum haben und zu denen Personen unter 18 Jahren der Zutritt verwehrt ist. Von den insgesamt 738 untersuchten Betrieben hatten sich 122 - das sind knapp 17 % - zu Rauchergaststätten deklariert. Doch nur gut ein Drittel dieser Gaststätten erfüllte sämtliche oben genannten Voraussetzungen für den Betrieb als Rauchergaststätte (Abb. 3). In mehr als der Hälfte der Fälle wurde gegen die Kennzeichnungspflicht zum Zweck des Jugendschutzes verstoßen. Auffällig waren einige lokale Besonderheiten bei den Gesetzesverstößen: In Flensburg wurden in 55 % der Rauchergaststätten Speisen angeboten; in Kiel hatten 22 % der Rauchergaststätten mehr als einen Gastraum; in den Kleinstädten war der Anteil der gesetzeskonformen Betriebe geringer als in den Großstädten. Bemerkenswert ist auch, dass in 8 % der Restaurants geraucht wurde, obwohl dies rechtlich nicht zulässig ist.

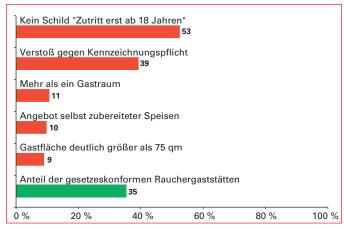


Abb. 3: Gesetzesverstöße bei Rauchergaststätten.

Raucherräume: Laut § 2 Abs. 3 des schleswig-holsteinischen Nichtraucherschutzgesetzes kann in Mehrraumgaststätten das Rauchen in einem Nebenraum erlaubt werden. Die Einrichtung eines Raucherraums wird an zwei Bedingungen geknüpft:

- Der Raum muss baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gesundheitsgefahr für andere durch passives Rauchen verhindert wird. Tatsächlich fehlte bei 9 % der untersuchten Raucherräume eine Tür. In 25 % der Fälle stand die Tür zum Zeitpunkt der Begehung offen.
- Personen unter 18 Jahren ist der Zutritt zum Raucherraum zu verwehren. Tatsächlich fand sich nur bei 14 % der untersuchten Raucherräume ein entsprechender Hinweis im Eingangsbereich.

Auch hier ist die Situation in den Kleinstädten besonders bedenklich: In Husum, Itzehoe und Neustadt fand sich kein einziger Raucherraum, der die gesetzlichen Auflagen erfüllte.

Doch die Untersuchung ergab noch weitere Mängel (Abb. 4):

- In einer ganzen Reihe von Gaststätten war der Raucherraum größer als der Nichtraucherraum.
- In einigen Fällen musste man durch den Raucherraum hindurch, um zum Nichtraucherbereich zu gelangen.

Auch der Zugang zur Toilette befand sich nicht selten im

Von einem wirksamen Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens kann in all diesen Fällen keine Rede sein.

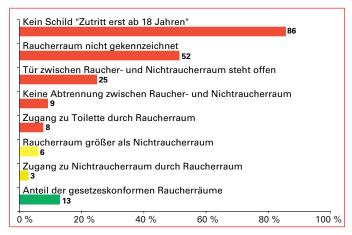


Abb. 4: Gesetzesverstöße und Gesetzeslücken bei Raucherräumen.

Die hier vorgestellte Studie in Schleswig-Holstein ist nach Nordrhein-Westfalen die zweite landesweite Erhebung, die das Deutsche Krebsforschungszentrum zum Thema Nichtraucherschutz in der Gastronomie durchgeführt hat. Ähnlich wie in Nordrhein-Westfalen haben sich auch bei der Gaststättenstudie in Schleswig-Holstein eklatante Missstände offenbart:

- 81 % der Kneipen und Bars und 94 % der Spielhallen sind verraucht.
- 65 % der Betreiber von Rauchergaststätten halten sich nicht an die gesetzlichen Vorschriften.
- 87 % der Raucherräume erfüllen nicht die Bedingungen, die das Nichtraucherschutzgesetz verlangt.
- Die genannten Missstände sind in den kleineren Städten besonders gravierend, zumal hier für die Gäste weniger Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Das schleswig-holsteinische Gesundheitsministerium geht in seiner Stellungnahme vom 8.2.2011 davon aus, "dass die Regelung des Gesetzes [in der Gastronomie] weit überwiegend befolgt und eingehalten wird"4. Die Ergebnisse der vorliegenden Evaluationsstudie verdeutlichen, dass diese Annahme unzutreffend ist. Offenkundig sind die Ordnungsbehörden damit überfordert, die Einhaltung der geltenden Vorschriften zu überwachen. Hauptgrund hierfür ist die Vielzahl und die Komplexität der Ausnahmeregelungen. Der Anspruch des Gesetzgebers, die Bevölkerung in Schleswig-Holstein wirksam vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen, muss daher zumindest für den Bereich des Gastgewerbes als gescheitert angesehen werden. Das Deutsche Krebsforschungszentrum plädiert deshalb für eine konsequente und rechtssichere Regelung nach dem Vorbild des bayerischen Gesundheitsschutzgesetzes, wie sie derzeit auch von der neugewählten Regierungskoalition in Nordrhein-Westfalen angestrebt wird. Die Einführung einer rauchfreien Gastronomie wäre ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem "Gesundheitsland Schleswig-Holstein."

Impressum

© 2012 Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg

Autoren: Dietmar Jazbinsek, Ute Mons M.A., Dipl. Biol. Sarah Kahnert, Susanne Schunk

Finanziell gefördert von der Dieter-Mennekes-Umweltstiftung in Kirchhundem und der Klaus Tschira Stiftung, gGmbH.

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Martina Pötschke-Langer Deutsches Krebsforschungszentrum Stabsstelle Krebsprävention und WHO Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle

Im Neuenheimer Feld 280, 69120 Heidelberg

Fax: 06221 42 30 20, E-Mail: who-cc@dkfz.de

Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.) Nichtraucherschutz in Schleswig-Holstein: Evaluation der Ausnahmeregelungen im Bereich der Gastronomie, Heidelberg, 2012



Aus der Wissenschaft – für die Politik

Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg

Nichtraucherschutz in Schleswig-Holstein: Evaluation der Ausnahmeregelungen im Bereich der Gastronomie

Literatur

- (1) Deutsches Krebsforschungszentrum (2011) Nichtraucherschutz in Deutschland: Eine aktuelle Bestandsaufnahme in zehn Bundesländern. Heidelberg
- (2) Deutsches Krebsforschungszentrum (2011) Nichtraucherschutz in Nordrhein-Westfalen: Gesetzeslücken und Vollzugsprobleme. Heidelberg
- (3) Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (2011) Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der SPD. Erfahrung mit der Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in Schleswig-Holstein. Landtagsdrucksache 17/1248
- (4) Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (2011) Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der SPD. Erfahrung mit der Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in Schleswig-Holstein. Landtagsdrucksache 17/1248, S. 10
- (5) Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2012) Die Umsätze der steuerpflichtigen Unternehmen in Hamburg und Schleswig-Holstein 2010 Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik Voranmeldungen. L IV 1 j/10, 7. Juni 2012